

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 118. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016, bestimmt, dass die im Appendix – Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses, bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 720. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen wie folgt an:

Anpassung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen zu den Anlagen:

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 7: Tumoren des Gehirns und der peripheren Nerven
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen - Tumorgruppe 8: Knochen- und Weichteiltumoren
- 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene

der ASV-RL:

Aufnahme folgender Gebührenordnungsposition mit Wirkung zum 1. Juli 2025			
Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Fachgruppe
1.5	01501	Beobachtung und Betreuung eines Patienten in unmittelbarem Anschluss an eine Leistung gemäß Anhang 8	- Innere Medizin und Kardiologie
1.5	01503	Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 01500 oder 01501 bei Fortsetzung der Beobachtung und Betreuung und/oder Zusatzpauschale für die weitere Beobachtung und Betreuung gemäß Anhang 8	- Innere Medizin und Kardiologie
34.2.9	34290	Angiokardiographie	- Innere Medizin und Kardiologie

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 118. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 693. Sitzung Teil A zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2024 bezüglich der Nachbeobachtung und Überwachung außerhalb Kapitel 31 wurden Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.5 EBM aufgenommen, die im Zusammenhang mit bestimmten Leistungen des EBM berechnungsfähig sind. Die entsprechenden Prozeduren, für die eine oder mehrere Überwachungs- oder Nachbeobachtungsleistungen nach den neuen GOP 01500, 01501, 01502 und/oder 01503 berechnungsfähig sind, wurden in einem neuen Anhang 8 EBM aufgeführt.

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 720. Sitzung Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2024 wurde der Anhang 8 zum EBM um vier weitere Prozeduren erweitert und es wurden textliche Änderungen an einigen GOP durchgeführt. So wurde die Legendierung der GOP 34290 (Angiokardiographie) so geändert, dass die GOP nunmehr auch bei erwachsenen Patienten berechnungsfähig ist.

Mit dem Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 112. Sitzung erfolgte für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, die die GOP 34290 bereits abrechnen konnten, die

Aufnahme der gemäß Anhang 8 EBM zugehörigen Nachbeobachtungsleistungen (GOP 01501 und 01503).

3. Regelungsinhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme der GOP 34290 in fünf weiteren Anlagen. Die Aufnahme der GOP 34290 und der zugehörigen Nachbeobachtungsleistungen (GOP 01501 und 01503) erfolgt für diejenigen Anlagen und Fachgruppen, welche die GOP 34291 (Herzkatheteruntersuchung mit Koronarangiographie) abrechnen können und wo somit die Angiokardiographie bereits über den fakultativen Leistungsumfang der GOP 34291 mit abgebildet ist.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.